

Vollmacht und Auftrag zur Mandatswahrnehmung

Rechtsanwältin Lisann Hebert-Wehner wird

hiermit in der Angelegenheit:

wegen:

zur

1. Vertretung und Verteidigung in Straf- und Bußgeldsachen (§§ 302,374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie - für den Fall der Abwesenheit - zur Vertretung nach § 411 Abs. 2 StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 Abs. 1 und 234 StPO,
2. Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren

erteilt. Diese Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art. Sie umfasst insbesondere die Befugnis,

3. Zustellungen von und an Gerichte und Behörden zu bewirken und entgegenzunehmen,
4. die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen,
5. Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten,
6. den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen,
7. Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zur erstattenden Beträge entgegenzunehmen.

den

(Mandant)